LUZERN

KANTON LUZERN

Initiativen Luzerner Kulturlandschaft

Medienkonferenz vom 21. Juni 2019, 9.30 Uhr

Robert Küng, Regierungspräsident

Dagmar Jans, Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Inhaltsübersicht

I. Initiativen und fachliche Stellungnahme

II. Gegenentwurf zur Gesetzesinitiative

III. Volksabstimmung / weiterer Prozess

IV. Fragen

LUZERN

KANTON LUZERN

INITIATIVEN LUZERNER KULTURLANDSCHAFT

I. INITIATIVEN UND FACHLICHE STELLUNGNAHME

A. Begriffsklärung

Fruchtfolgeflächen (FFF)

- Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete (Art. 6 Abs. 2a RPG)
- «Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders gut geeignetes, ackerfähiges Kulturland»
- Sicherung mit Massnahmen der Raumplanung (Art. 26 RPV)
- https://fruchtfolgeflaechen.lu.ch

Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)

- Begriff der eidg. Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV)
- «Die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche, die dem Bewirtschaftenden ganzjährig zur Verfügung steht und die ausschliesslich vom Betrieb bewirtschaftet wird.»
- Kann innerhalb und ausserhalb der Bauzone liegen

B. Ausgangslage

Überparteiliches Komitee

- 18 Privatpersonen im Initiativkomitee
- Diverse unterstützende Verbände, Parteien und Private im Patronatskomitee

Initiativen Luzern Kulturlandschaft

- Verfassungsinitiative
- Gesetzesinitiative
- Sommer 2018: Vom Regierungsrat gültig erklärt

C. Verfassungsinitiative: Inhalt und Ziel

Stärkung des Schutzes der Kulturlandschaft durch dessen Verankerung in der Kantonsverfassung

Verfassungsinitiative: Probleme

Nr. 735

Planungs- und Baugesetz (PBG)

vom 7. März 1989 (Stand 1. Januar 2019)

Inhalt der Initiativbestimmung:

Wiederholt geltendes Recht (Bund / Kanton);

Kein Zusatznutzen. Ziele können mit geltendem Planungs- und Baugesetz erreicht werden (kürzlich revidiert).

Zweck und Aufbau der Verfassung:

Beständigkeit: In Kraft seit 1.1.2008 (junge Verfassung);

Bestimmung passt nicht in Kantons-verfassung (LU hat keine „Vollverfassung"; anders z.B. TG, BE).

Nr. 1

Verfassung des Kantons Luzern (KV)

vom 17. Juni 2007 (Stand 1. Juli 2014)

D. Gesetzesinitiative: Inhalt und Ziele

- Planungs- und Baugesetz ergänzen
- Schutz von LN stärken
- Anforderungen für Einzonungen verschärfen
- Anforderungen für die bauliche Nutzung von LN verschärfen
- Kompensations-möglichkeiten von FFF einschränken
- Landschaftsraum erhalten und aufwerten

Gesetzesinitiative: Probleme
1. Landwirtschaftliche Nutzflächen

Landwirtschaftliche Nutzflächen (LN)

- LN liegen inner- und ausserhalb der Bauzone (rund 1‘200 ha LN innerhalb der Bauzone [Stand 2019]).
- Falscher Begriff, um Kulturland (Land ausserhalb Bauzone) zu schützen.
- Resultat: Bauverbote innerhalb der Bauzone / Eingriffe ins Privateigentum.

Beispiel 1

- Ist eine bestehende Bauzone der landwirtschaftlichen Nutzfläche zugewiesen, kann die Bauzone nicht mehr überbaut werden (weil kein auch aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel verfolgt wird, vgl. § 40 Abs. 3g, Abs. 4).

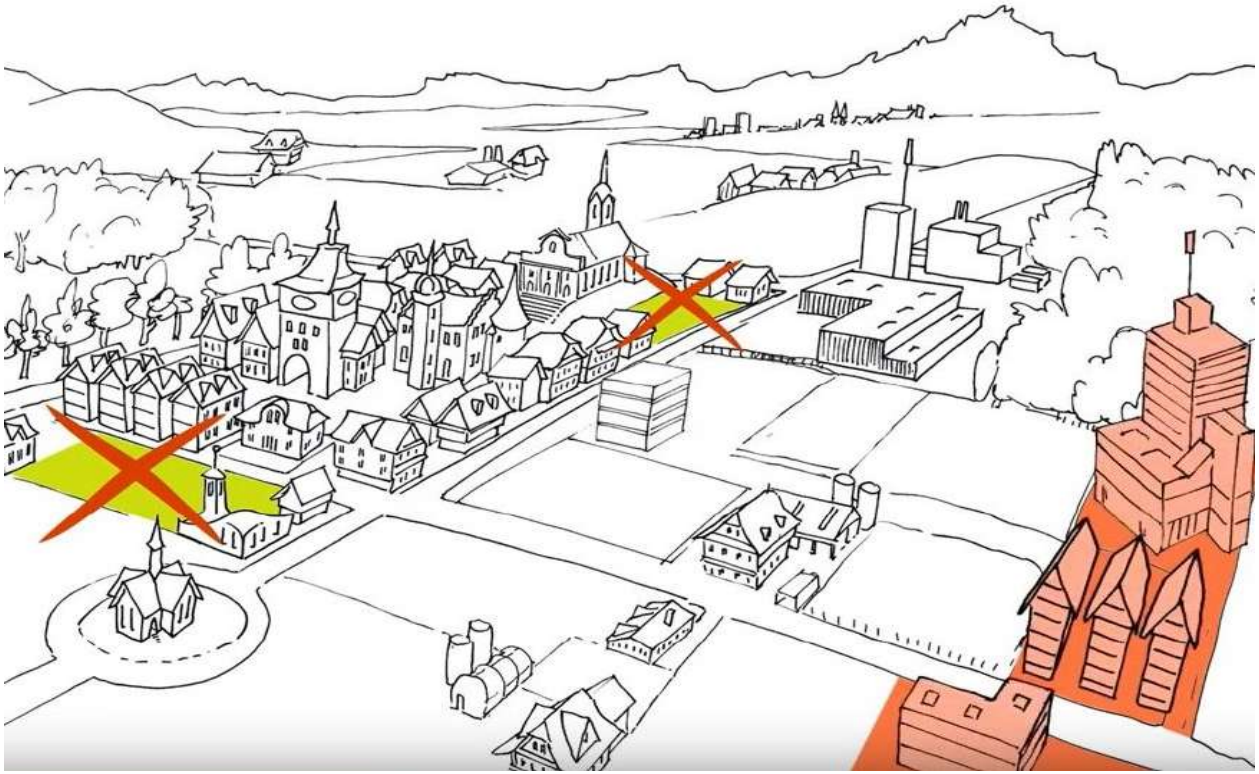

Gesetzesinitiative: Probleme
2. Fruchtfolgeflächen

Fruchtfolgeflächen (FFF)

- Einschränkung der heute zulässigen Kompensations-massnahmen.
- Kompensationsmassnahmen praktisch nicht umsetzbar.
- Beanspruchung von FFF faktisch unmöglich.

Beispiel 2

- Für neue Sportplätze werden meist FFF beansprucht, welche zu kompensieren sind. Dafür sind funktionierende Kompensationsmassnahmen notwendig. Die Kompensationsmassnahmen gemäss Initiative sind nicht praktikabel. Die FFF dürfen nicht beansprucht werden. Der Sportplatz kann nicht gebaut werden.

Beispiel 3

- Neubau eines modernen Viehstalls, um tiergerechte Haltung zu ermöglichen:
  - Werden LN tangiert: Nur möglich, wenn ein auch aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel verfolgt wird.
  - Werden FFF beansprucht: Vorausgesetzt wird deren Kompensation, was praktisch kaum möglich ist.
  - Fazit: Neubau kann nicht bewilligt werden.

Gesetzesinitiative: Probleme
3. Kantonaler Richtplan (KRP)

Umsetzung KRP

- KRP vom Bund genehmigt – entspricht revidiertem Raumplanungsgesetz
- In Zentren und entlang Hauptentwicklungsachse viel FFF
- Fehlen funktionierende Kompensationsmassnahmen:
  - Beanspruchung FFF unmöglich,
  - Entwicklung gemäss KRP wird schwierig bis unmöglich,
  - Verstärkung der Zersiedelung.

Beispiel 4

- Einzonung zur Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebs am Betriebsstandort
  - Nur zulässig, wenn der mit der Einzonung verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von LN nicht erreicht werden kann.
  - Gibt es anderswo verfügbare Bauzone, ist die Einzonung nicht zulässig.
  - Werden FFF beansprucht: Kompensationspflicht (praktisch unmöglich).

Gesetzesinitiative: Probleme
4. Abgetragener Boden («Aushub»)

Abgetragener Boden

- Gemäss Initiative «Verwendung zur Verbesserung degradierter Böden»
- Jedoch nur möglich, wenn er selbst qualitativ hochwertig ist
- Bundesrecht lässt weiterer Spielraum als Initiative («Verwendung als Boden», aber nicht immer zur «Verbesserung» anderer Böden)

Beispiel 5

- Gemäss geltendem Bundesrecht ist abgetragener Boden als Boden wiederzuverwenden (z.B. für die Verbesserung degradierter Böden, Rekultivierungen, Umgebungsgestaltungen oder für gartenbauliche Verwendungszwecke).
- Die Initiative schränkt diese Nutzungsoptionen ein. Ist Aushubmaterial nicht gut genug, um einen degradierten Boden zu verbessern, ist unklar, wofür er verwendet werden kann.

Gesetzesinitiative: Probleme
5. Bauen ausserhalb Bauzone

Bauen ausserhalb Bauzone

- Wird vom Bund im Raumplanungsgesetz (RPG) geregelt
- RPG-Revision steht bevor («RPG 2»)
- Initiativen auf natio-naler Ebene lanciert

E. Zusammenfassung

- Initiativen verfolgen Anliegen, die grösstenteils anerkannt sind
- Kernanliegen entsprechen geltendem Recht und gelebter Praxis

- Übermässige Gewichtung des Bodenschutzes
- Differenzierte Raumplanung erschwert
- Massvolle Entwicklung des Kantons gefährdet

F. Zwischenfazit

Anliegen der Initiativen grösstenteils anerkannt und heutige Praxis (jedoch nicht vollständig im Gesetz verankert)

Auswirkungen der Initiativen sind für Bevölkerung, Landwirtschaft und Wirtschaft nicht verträglich

Mit einem **Gegenentwurf** sollen die Anliegen der Initiative, jedoch nicht ihre nachteiligen Auswirken, aufgenommen und präzisiert werden

G. Empfehlung des Regierungsrates

Verfassungsinitiative	Gesetzesinitiative
• Ablehnung • Kein Gegenentwurf	• Ablehnung • Annahme des Gegenentwurfs

II. GEGENENTWURF ZUR GESETZESINITIATIVE

A. Gegenentwurf: Ziele und Inhalt

- Bessere Verankerung des Schutzes von Boden und FFF im Gesetz
- Vereinbarkeit des kantonalen Rechts mit Bundesrecht
- Umsetzung Richtplan und innere Verdichtung gewährleisten
- Raumplanerischer Spielraum erhalten
- Klare Regelungen für das Bauen & die Nutzung von Flächen ausserhalb Bauzone
- Praxistauglicher Vollzug

1. Fruchtfolgefläche

Bisher (§ 3 PBV)	Initiative (§ 41)	Gegenentwurf (§ 39c PBG)

• Kompensationspflicht
• Kompensationsmassnahmen:
  • Bodenverbesserung
  • Rückzonung
• Etablierte Praxis
	• Kompensationspflicht
	• Kompensationsmassnahmen:
	  • Rückzonung
	  • Neukartierung
	  • *Nicht: Bodenverbesserung*
	• Keine Kompensationspflicht für Massnahmen zur Förderung der Biodiversität (bundesrechtswidrig)
		• Kompensationspflicht
		• Kompensationsmassnahmen
		  • Bodenverbesserung
		  • Rückzonung
		• Zwingende Prüfung von Varianten und Alternativen
		• Definition «Beanspruchung FFF»
		• Keine Kartierungspflicht in kommunalen Nutzungsplänen

Erhaltung des Kulturlandes

Bisher	Initiative (§ 40)	Gegenentwurf (§ 39a PBG)
• Vorwiegend im Bundesrecht verankert • Zahlreiche Vorgaben aus Richtplan, Weg-leitungen, Arbeits-hilfen	• Schutz von LN • LN liegen innerhalb und ausserhalb der Bauzone • Einzonung und Beanspruchung der LN äusserst restriktiv (Abs. 3) • Zwingend: auch aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel wird verfolgt	• Keine Anknüpfung an LN, sondern an Flächen ausserhalb der Bauzone • Konkretisierte Voraussetzungen für die Einzonung von Kulturland (Abs. 3) gegenüber heute, jedoch weniger strikt als Initiative (kein auch aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel notwendig) • Spielraum erhalten

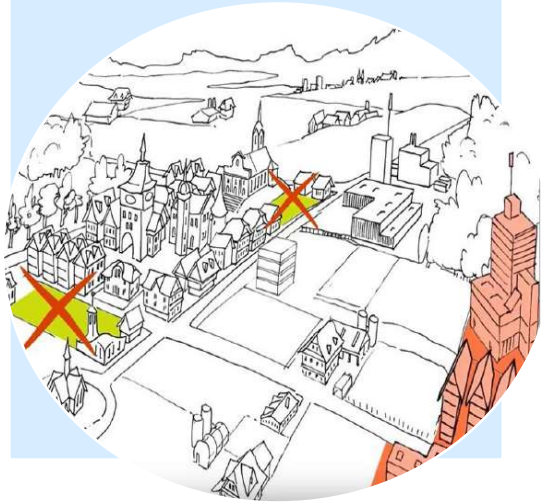

Umgang mit abgetragenem Boden

Bisher	Initiative (§ 41 Abs. 5)	Gegenentwurf (§ 39b PBG)
• Nicht im kantonalen Recht enthalten • Bundesrecht massgebend	• Verwendung zur Verbesserung degradierter Böden	• Verwertung gemäss den Vorgaben des Bundesrechts möglichst vollständig als Boden

Erhaltung und Aufwertung des Landschaftsraumes (ausserhalb Bauzone)

Bisher	Initiative (§ 42)	Gegenentwurf (§ 39d PBG)
• Bundesrecht, kaum eigene Regelungen im kantonalen Recht • Umsetzung in der Praxis durch Gemeinden und Dienststelle Raum und Wirtschaft bei Baugesuchen ausserhalb der Bauzone	• Einschränkung der Zersiedelung sowie Erhaltung und Aufwertung der Landschaft auch ausserhalb der Bauzone • Konkrete Massnahmen für Vorhaben ausserhalb der Bauzone • Einsetzung einer Kommission	• Übernimmt Initiativtext weitgehend • Konkrete Massnahmen weichen z.T. von Initiative ab • Neu: Grundsatz, dass Umbauten und Umnutzungen gegenüber Neubauten zu priorisieren sind • Vorgaben zu Anordnung & Gestaltung von Bauten, Anlagen, Nutzungen • Keine Kommission (vgl. § 4 PBG)

B. Gegenentwurf: Übersicht

§ 39a Erhaltung des Kulturlandes	Klare und strenge Voraussetzungen für die Einzonung von Kulturland
§ 39b Umgang mit abgetragenem Boden	Möglichst vollständige Verwertung als Boden gemäss Vorgaben Bundesrecht
§ 39c Fruchtfolgeflächen	Neu im Gesetz (bislang in PBV)
§ 39d Erhaltung und Aufwertung des Landschaftsraumes	Qualitätsvorgaben ausserhalb Bauzonen

III. VOLKSABSTIMMUNG / WEITERER PROZESS

A. Volksabstimmung

Verfassungsinitiative

- Ablehnung / Annahme durch KR: Volksabstimmung
- Rückzug: Keine Volksabstimmung

Gesetzesinitiative

- Annahme durch KR: Fakultatives Referendum
- Ablehnung durch KR: Obligatorisches Referendum (ev. Stichfrage)
- Rückzug: Fakultatives Referendum zum Gegenvorschlag, falls KR diesen annimmt

B. Weiterer Prozess

Sommer 2018: *Erwahrung Initiativen*

Januar 2019: *Anhörung Initiativkomitee*

Juni 2019: *Versand Botschaft und Medienkonferenz*

Herbst 2019: Beratung in Kommission(en)

Oktober 2019: Entscheid Traktandierung für Kantonsrat (KR)

Ende Oktober 2019: 1. Lesung KR (frühestens)

Frühjahr 2020: Volksabstimmung (frühestens)

IV. FRAGEN

Erklärvideo:

https://youtu.be/pxdpS0cZ6WM

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

Telefon 041 228 5155
buwd@lu.ch